

ENTWURF

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Schweriner Innensee und Ziegelaußensee" vom

Aufgrund des § 15 Abs. 7 des Naturschutzausführungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395) verordnet die Landeshauptstadt Schwerin, die Oberbürgermeisterin

§ 1 Geltungsbereich

(1) Aus dem durch die amtliche Bekanntmachung vom 05. April 2005 festgesetzten Landschaftsschutzgebiet "Schweriner Innensee und Ziegelaußensee" (Stadtanzeiger S. 8, Ausgabe 10/13. Mai 2005) wird im Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin im Bereich Gosewinkel ein Teilbereich herausgelöst.

(2) Die Fläche ist in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000 (in der Veröffentlichung verkleinert) durch eine schwarze, einseitig gegengestrichelte Linie dargestellt .

(3) Die maßgebliche Grenze der Fläche sind in der Ablichtung des Luftbildes (Anlage 2) im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt. Die aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes herausgelösten Flächen sind durch eine gelbe, einseitig gegengestrichelte Linie dargestellt. Die von der Linie überdeckten Flächen sind keine Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes.

(4) Die Übersichtskarte und die Ablichtung des Luftbildes sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verordnung wird bei der Landeshauptstadt Schwerin, Die Oberbürgermeisterin, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung der Verordnung kann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Schweriner Stadtanzeiger in Kraft.

Schwerin, den

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Untere Naturschutzbehörde

Angelika Gramkow

- Anlagen:**
1. *Übersichtskarte (Anlage 1)*
 2. *Ablichtung des Luftbildes mit den maßgeblichen Grenzen („Abgrenzungskarte“, Anlage 2)*